

BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 09

- **Finanzierter Gebrauchtwagenkauf und Darlehenswiderruf – Neue Anforderungen an Widerrufsbelehrung, gesetzliches Muster muss dem Einzelfall angepasst werden!**

BGH, Urteil vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 498/19

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Fiktiver Schadenersatz bei erfolgter Reparatur**
OLG München, Urteil vom 17.12.2020, AZ: 24 U 4397/20

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte hälftig haftet. Im Streit steht dabei die Frage, ob die vom Kläger auf Gutachtenbasis geltend gemachten Reparaturkosten von 9.355,78 € netto auf 5.000,00 € zu begrenzen sind, weil der Kläger die Reparatur tatsächlich hat durchführen lassen. Die Beklagte behauptet, hierfür seien Kosten von maximal 5.000,00 € entstanden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schwacke-Automietpreisspiegel auch bei Vermietung als „Werkstattersatzwagen“ in der Berufung bestätigt**

LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LG Baden-Baden waren restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Hiergegen wandte sich der Kläger vor dem AG Bühl (AZ: 2 C 41/20) und erhielt weitere 594,44 € an Mietwagenkosten zugesprochen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kosten für eine Probefahrt sowie Reinigungs- und Desinfektionskosten bestätigt**
AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, AZ: 18 C 3985/20

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere weitere Lackierungskosten, Kosten für eine Probefahrt sowie die Kosten für Reinigung und Desinfektion im Streit. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Wertminderung auch bei gewerblich genutzten Omnibussen**
AG Dresden, Urteil vom 29.05.2020, AZ: 116 C 1612/19

Vor dem AG Dresden klagt die Eigentümerin des gewerblich genutzten Gelenkombusses gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung der Wertminderung in Höhe von 1.400,00 €. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Finanzierter Gebrauchtwagenkauf und Darlehenswiderruf – Neue Anforderungen an Widerrufsbelehrung, gesetzliches Muster muss dem Einzelfall angepasst werden!**

BGH, Urteil vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 498/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.

Der Kläger erwarb im Juli 2017 einen gebrauchten Pkw der Marke Land Rover zum Kaufpreis von 32.500,00 €. Zur Finanzierung des über die geleistete Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils schlossen die Parteien am 08.07.2017 einen Darlehensvertrag. In der Information zum Widerrufsrecht hieß es u.a., dass die Widerrufsfrist erst beginnt, nachdem alle Pflichtangaben nach § 492 II BGB erhalten wurden. Zudem wurde unter der Unterüberschrift „Besonderheiten bei weiteren Verträgen“ neben dem verbundenen Fahrzeugkaufvertrag ein Vertrag über eine Restschuldversicherung angegeben. Eine solche Restschuldversicherung wurde dem Kläger zwar angetragen, aber letztlich nicht zwischen den Parteien abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 16.04.2018 erklärte der Kläger den Widerruf seiner auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung. Dabei begehrte der Kläger zuletzt die Feststellung, dass die Beklagte keinerlei Ansprüche mehr gegen den Kläger herleiten kann.

Die Klage blieb in den ersten beiden Instanzen – LG Heilbronn als erste Instanz (AZ: 6 O 299/18 Bi) und OLG Stuttgart (AZ: 6 U 339/18) als Berufungsgericht – erfolglos. Nach Ansicht des OLG Stuttgart wurde der Vertrag nicht wirksam widerrufen. So waren die Pflichtangaben nach § 492 II BGB zum Widerruf im Vertrag ordnungsgemäß enthalten. Ein etwaiger Widerruf sei dadurch verfristet.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision zum BGH.

Aussage

Dieser Begründung folgt der BGH als Revisionsgericht nicht. Er ging nicht von einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung aus. Der Widerruf war somit nicht verfristet und grundsätzlich wirksam.

Die Beklagte ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht ihrer aus § 492 II BGB i.V.m. Art 247 § 6 II 1 und 2 EGBGB resultierenden Verpflichtung, über das nach § 495 I BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren, ordnungsgemäß nachgekommen. Die Verweisung auf § 492 II BGB ist nicht klar und verständlich im Sinne des Art 247 § 6 I 1 EGBGB.

Entgegen der früheren Ansicht des BGH, wonach ein solcher Verweis zulässig sei (Beschluss vom 31.03.2020, AZ: XI ZR 581/18), entschied der EuGH mit Urteil vom 23.03.2020 (AZ: C-66/19) nunmehr anders. So stehe es der Verbraucherkreditrichtlinie entgegen, wenn ein Kreditvertrag hinsichtlich der in Art. 10 dieser Richtlinie genannten Angaben auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates verweist.

Aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des Art. 247 § 6 I 1 EGBGB genügt eine Verweisung auf weitere Rechtsvorschriften den Anforderungen an Klarheit und Verständlichkeit nicht. Daher beginnt bei einem solchen Verstoß die Widerrufsfrist nicht vor der Nachholung dieser Informationen, § 356 b I, II BGB.

Auch eine Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Art. 247 § 6 II 3 EGBGB sei nicht möglich. Nach dem Wortlaut des Gestaltungshinweises 2a zu dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 II und § 12 I EGBGB hat der Darlehensgeber nur den von dem Darlehensnehmer konkret abgeschlossenen, mit dem Darlehensvertrag verbundenen weiteren Vertrag anzugeben.

So dürfen die in Anlage 7 aufgeführten Gestaltungshinweise nicht blindlings übernommen werden, sondern müssen stets an den jeweiligen Einzelfall angepasst werden (so auch die BT-Drucks. 17/1394, S. 30, linke Spalte). Die Gesetzlichkeitsfiktion soll daher nur eintreten, wenn der Darlehensgeber das Muster richtig ausgefüllt und wie für den betreffenden Vertrag vorgegeben verwendet.

Da im vorliegenden Fall eine nicht konkret abgeschlossene Restschuldversicherung angegeben wurde, greift die Gesetzlichkeitsfiktion gerade nicht ein.

Nach Ansicht des BGH ist die Klage aus anderen Gründen derzeit unbegründet. So stehe der Beklagten derzeit ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem vorleistungspflichtigen Kläger gemäß § 358 IV 1 i. V. m. § 357 IV 1 BGB zu. (Weitere Ausführungen dazu sind für die Aussage des Falles hier nicht wichtig)

Praxis

1. Nach diesem Urteil sind die Pflichtangaben gemäß § 492 II BGB in Darlehensverträgen zur Finanzierung eines Kfz dringend anzupassen. Anderenfalls droht eine „unendliche“ Widerrufsfrist seitens des Darlehensnehmers/ Käufers, wenn die Angaben nicht nachgeholt werden. Ein Widerruf würde folglich auch nach Jahren noch zur Rückabwicklung des mit dem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages führen, § 358 II 1 BGB. Der BGH folgt, wie auch schon in anderen Urteilen ersichtlich, nunmehr strikt der Rechtsprechung des EuGH (z.B. BGH vom 27.10.2020, AZ: XI ZR 525/19).
2. Zudem wird klar, dass auch bei Verwendung des Musters in der Anlage 7 strenge Anforderungen gestellt werden. So sollte das Muster nicht blindlings übernommen, sondern stets konkret an den Einzelfall angepasst werden.

- **Fiktiver Schadenersatz bei erfolgter Reparatur**
OLG München, Urteil vom 17.12.2020, AZ: 24 U 4397/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte hälftig haftet. Im Streit steht dabei die Frage, ob die vom Kläger auf Gutachtenbasis geltend gemachten Reparaturkosten von 9.355,78 € netto auf 5.000,00 € zu begrenzen sind, weil der Kläger die Reparatur tatsächlich hat durchführen lassen. Die Beklagte behauptet, hierfür seien Kosten von maximal 5.000,00 € entstanden.

Aussage

Grundsätzlich hat ein Geschädigter die Wahl, ob er die tatsächlich angefallenen oder die in einem Gutachten kalkulierten Kosten für die Schadenbeseitigung geltend macht.

„So sind bei (entsprechender Wahl des Geschädigten) die von einem Sachverständigen nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn die Reparatur von einer freien Werkstatt, von Schwarzarbeitern, vom Geschädigten selbst oder überhaupt nicht ausgeführt worden ist.“

2. Etwas anderes gilt nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 3.12.2013 (VI ZR 24/13 – juris Rn. 12) allerdings für den Fall, dass der Geschädigte seinen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten.“

Dies gilt insbesondere für den Fall, in denen die konkreten Reparaturkosten höher ausfallen – mit der Folge, dass die Mehrkosten ebenfalls zu erstatten sind. Andersherum sind die fiktiv geltend gemachten Kosten jedoch nicht auf die tatsächlichen Kosten zu reduzieren.

Das OLG Dresden schließt sich im vorliegenden Fall den Ausführungen des KG Berlin aus seinem Urteil vom 14.12.2017 (AZ: 22 U 177/15) an, das wie folgt ausführte:

„Dem steht nicht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 3. Dezember 2013 entgegen (Urteil vom 03. Dezember 2013 - VI ZR 24/13 -, juris). Aus dieser Entscheidung ist nicht zu folgern, dass der Geschädigte bei einer nach seiner Darstellung sach- und fachgerechten durchgeführten Reparatur den tatsächlichen Aufwand darlegen müsste. In dem dort entschiedenen Fall war vielmehr das von dem Geschädigten zur Abrechnung vorgelegte Gutachten von ihm selbst durch den weiteren durch die Vorlage der Reparatturrechnung belegten Vortrag als unzutreffend angesehen worden. Eine Verpflichtung zur Darlegung der tatsächlichen Reparaturkosten, die im Übrigen auch anderen Entscheidungen des BGH widersprechen würde (vgl. Urteil vom 20. Juni 1989 - VI ZR 334 -, juris Rdn. 14) kann der Entscheidung schon deshalb nicht entnommen werden, weil dies eine Aufgabe der Rechtsprechung zum Recht auf fiktive Abrechnung bedeuten würde. Eine solche Rechtsprechungsänderung kann der Senat der Entscheidung nicht entnehmen.“

Eine andere Auffassung wäre mit der Möglichkeit des Geschädigten, Schadenersatz teilweise auf der Grundlage tatsächlicher oder fiktiver Reparaturkosten zu verlangen, auch nicht vereinbar.

Dies kann auch nicht durch den Grundsatz der sekundären Darlegungslast umgangen werden. Zwar kennt nur der Geschädigte die Reparatturrechnung, sodass nur er imstande ist, zu den tatsächlichen Kosten konkret vorzutragen. Dies würde allerdings in allen Fällen, in denen feststeht, dass der Geschädigte die Reparatur hat durchführen lassen, dazu führen, dass der

Beklagte lediglich irgendeinen Betrag in den Raum werfen müsste, um den Kläger im praktischen Ergebnis zur Vorlage der Reparaturrechnung zu zwingen und so seinen bislang hinreichenden Vortrag selbst unschlüssig zu machen. Dies wäre mit der Wahlmöglichkeit des Geschädigten zwischen einer Abrechnung auf der Grundlage tatsächlicher oder fiktiver Reparaturkosten unvereinbar.

„Im Übrigen gilt auch allgemein, dass das Institut der sekundären Darlegungslast nicht zur Ermöglichung von Ausforschung führen darf, weshalb der Beweispflichtige zur Auslösung einer sekundären Darlegungslast greifbare Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner Behauptung liefern muss (vgl. Greger, a. a. O., vor § 284 Rn. 34 m.w.N.). Hieran fehlt es vorliegend vollkommen.“

Praxis

Das OLG München schlüsselt in seinem Urteil schön und lesenswert auf, weshalb der Kläger nicht zur Vorlage einer Reparaturrechnung gezwungen werden kann – insbesondere dann nicht, wenn die Beklagte lediglich irgendeinen Betrag in den Raum wirft, um die tatsächlichen Reparaturkosten zu erfahren. Dem Geschädigten steht grundsätzlich das Recht zu, frei zu wählen, ob er seinen Schaden auf Basis einer Reparaturrechnung oder auf Basis eines Sachverständigengutachtens erstattet wissen möchte.

- **Schwacke-Automietpreisspiegel auch bei Vermietung als „Werkstattersatzwagen“ in der Berufung bestätigt**

LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20

Hintergrund

Gegenstand des Berufungsverfahrens vor dem LG Baden-Baden waren restliche Mietwagenkosten resultierend aus einem Kfz-Haftpflichtschaden. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, kürzte vorgerichtlich die Mietwagenkosten. Hiergegen wandte sich der Kläger vor dem AG Bühl (AZ: 2 C 41/20) und erhielt weitere 594,44 € an Mietwagenkosten zugesprochen.

Das AG Bühl hatte nach dem arithmetischen Mittelwert der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels und des Schwacke-Automietpreisspiegels geschätzt. Da es sich bei dem Mietwagen nicht um ein sogenanntes Selbstfahrervermietfahrzeug gehandelt habe, sei ein Abzug (50 %) vorzunehmen. Der Kläger ging in Berufung und gewann vor dem LG Baden-Baden vollumfänglich.

Aussage

Das LG Baden-Baden sprach weitere Mietwagenkosten in Höhe von 244,35 € – wie vom Kläger in der Berufung beantragt – zu. Zur Wahl der Schätzgrundlage führte das LG Baden-Baden wörtlich aus:

„Die Kammer richtet ihre Schätzung nach der Schwacke-Liste. Die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruches ist in erster Linie Sache des Tatrichters. (vgl. BGH NJW 2013, 1870) Die Art der Schätzgrundlage ist durch § 287 ZPO nicht vorgegeben. Sofern entsprechende Listen existieren, steht es dem Richter frei, diese seiner Schätzung zu Grunde zu legen. Dabei steht es dem Tatrichter im Rahmen seines Ermessens frei von mehreren Listen eine auszuwählen. Das Zugrundelegen der „Schwacke-Liste“ ist dabei keinesfalls fehlerhaft (BGH NJW 2008, 1519; OLG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2013 – 13 U 159/12; OLG Karlsruhe NZV 2010, 472).“

Von dem so ermittelten Wert zog das LG Baden-Baden 5 % Eigensparnis ab. Entgegen der Ansicht des AG Bühl sah es das LG Baden-Baden nicht als gerechtfertigt an, weitere 50 % von dem so ermittelten Wert in Abzug zu bringen, weil kein Selbstfahrervermietfahrzeug vermietet wurde, sondern ein „Werkstattersatzwagen“. Hierzu das Gericht wörtlich:

„Gemäß § 249 Abs. 1 sind die erforderlichen Kosten zu ersetzen. Erforderlich im Sinne des § 249 BGB sind nur solche Kosten, welche ein vernünftiger Dritter in der Situation des Geschädigten für erforderlich gehalten hätte. Insoweit ist anerkannt, dass Kosten aufgrund der Anmietung eines KFZ als ersatzfähiger Schaden gelten. Die „Schwacke“-Liste ist taugliche Schätzgrundlage für die Kosten der Anmietung eines KFZ von einem gewerblichen Autovermieter. Einen besonderen Markt nur für Werkstattersatzfahrzeuge gibt es nicht.

Es kann im Übrigen keine Rolle spielen, ob das KFZ über das Autohaus, die Werkstatt oder über eine reine Autovermietung angemietet wurde. Alle aufgezählten Vertragspartner haben gemeinsam, dass sie gewerblich am Markt agieren und ihren Kunden als Unternehmer gegenüberstehen. Aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten durfte er unabhängig von dem konkreten, gewerblich agierenden Vertragspartner die Anmietung eines KFZ gegen den eingeklagten Betrag vornehmen. Anderes kann nur dann geltend, wenn das KFZ nicht von einem gewerblich agierenden Vertragspartner, sondern von einem privaten Vertragspartner zu hohen Preisen angemietet wird. (vgl. BGH NJW 1975, 255 OLG Hamm Urteil vom 24.02.1993, Az 13 U 182/92; OLG Dresden, aaO) Das ist hier aber nicht der Fall.

Dabei kann es ebenfalls nicht relevant sein, ob es sich bei dem angemieteten KFZ um ein sog. „Selbstfahrervermietfahrzeug“ nach § 13 Abs. 2 Satz 2 FZV handelt. Dies kann der Geschädigte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennen. Er ist nicht gehalten, vor der Anmietung zu überprüfen, ob das KFZ korrekt versichert und angemeldet ist.“

Praxis

Auch das LG Baden-Baden schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels und lehnt eine Schätzung anhand des arithmetischen Mittels (sogenannte Fracke-Methode) ab.

Bezüglich des Eigensparnisabzugs rechtfertigt sich allenfalls ein solcher in Höhe von 5 % bei klassegleicher Vermietung bzw. Berechnung. Zahlreiche Gerichte nehmen noch immer einen Eigensparnisabzug in Höhe von 10 % vor. Aufgrund der modernen Fahrzeugtechnik – derartige Fahrzeuge sind deutlich wartungs- und verschleißärmer – ist ein Eigensparnisabzug von 10 % nicht mehr zeitgemäß und entspricht eben auch nicht mehr der im Vordringen befindlichen Rechtsprechung. Teilweise wird sogar nur ein Eigensparnisabzug von 3 % vorgenommen – dies insbesondere bei kürzerer Anmietung.

Besonders praxisrelevant ist die nachvollziehbare Aussage des LG Baden-Baden, dass es keine Rolle spielt, welches Fahrzeug vermietet wird. Ob dieses nunmehr als Werkstattersatzwagen oder als Selbstfahrervermietfahrzeug bezeichnet wird, hat für die Ersetzbarkeit der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten keine Bedeutung. Aus der Sicht des Klägers stellen sich die hier in Rechnung gestellten Mietwagenkosten als erforderlich dar.

- **Kosten für eine Probefahrt sowie Reinigungs- und Desinfektionskosten bestätigt**
AG Augsburg, Urteil vom 17.12.2020, AZ: 18 C 3985/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei stehen insbesondere weitere Lackierungskosten, Kosten für eine Probefahrt sowie die Kosten für Reinigung und Desinfektion im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Kläger Anspruch auf weitere 333,43 €. Die von der Werkstatt in Rechnung gestellten 3.016,95 € sind insgesamt vollumfänglich von der Beklagten zu erstatten. Das zuvor eingeholte Sachverständigengutachten hatte Kosten in Höhe von 2.969,73 € prognostiziert, sodass die Rechnung des Reparaturbetriebs nicht erkennbar überhöht ist.

Soweit die Beklagte ausführt, dass lediglich geringere Lackierungskosten und keine Kosten für Reinigung und Desinfektion zu zahlen sind, geht dies fehl. Bereits in dem außergerichtlichen Schadengutachten wurden diese Kosten aufgeführt. Auch bei den Desinfektionskosten handelt es sich um unfallursächliche Kosten, denn ohne den Unfall wäre es zu den Desinfektionsmaßnahmen und den dadurch ausgelösten Kosten nicht gekommen.

Hinsichtlich der Kosten für die Probefahrt führt das AG Augsburg aus:

„Es ist gerichtsbekannt, dass die Kosten einer Endabnahme (Probefahrt) von manchen Werkstätten in Rechnung gestellt werden, von anderen nicht. Dementsprechend sehen auch manche Sachverständigengutachten eine solche Schadenposition vor, andere - wie hier - nicht. Entscheidend ist, ob eine notwendige Probefahrt durchgeführt und in Rechnung gestellt wurde. Dies war hier unstreitig.“

Praxis

Haftpflichtversicherer versuchen derzeit vereinzelt, die Kosten für eine coronabedingte Desinfektion eines Unfallwagens zu verweigern. Ein Geschädigter sollte sich keinesfalls damit einverstanden zeigen und einen Rechtsanwalt beauftragen, der ihm mit der Durchsetzung eventueller Ansprüche helfen kann.

- **Wertminderung auch bei gewerblich genutzten Omnibussen**

AG Dresden, Urteil vom 29.05.2020, AZ: 116 C 1612/19

Hintergrund

Vor dem AG Dresden klagt die Eigentümerin des gewerblich genutzten Gelenkornibusses gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Zahlung der Wertminderung in Höhe von 1.400,00 €.

Die Beklagte, welche zu 100 % einstandspflichtig ist, regulierte bereits vorinstanzlich die vollen Reparaturkosten sowie das Sachverständigenhonorar. Sie vertritt die Auffassung, dass eine Wertminderung nicht in Betracht kommt, soweit das verunfallte Fahrzeug ein gewerblich genutztes Kraftfahrzeug ist – schon gar nicht bei einem Gelenkornibus mit derartig hoher Laufleistung.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen begründeten weitergehenden Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe der Wertminderung von 1.400,00 €. Den Einwand der Beklagten, die Klägerin sei nicht Anspruchsinhaber und nicht aktivlegitimiert, hält das Gericht rechtsmissbräuchlich, zumal der Anspruch dem Grunde nach anerkannt wurde und bereits sämtliche Zahlungen erfolgten.

„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23. November 2004 – VI ZR 357/03 -, BGHZ 161. 151-161 m.w.N.) handelt es sich bei dem merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeuges allein deshalb verbleibt, weil bei einem großen Teil des Publikums, vor allem wegen des Verdachts verborgener gebliebener Schäden, eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge besteht. Diese Wertdifferenz stellt einen unmittelbaren Sachschaden dar.“

Diese Auffassung ist ohne Weiteres auch auf gewerblich genutzte Fahrzeuge sowie Lastwagen übertragbar. Letztlich ist der merkantile Minderwert nichts anderes als die Wertdifferenz, die bei einem Kraftfahrzeug zwischen seinem Zustand vor dem Unfall und nach Durchführung der Reparatur besteht. In der Regel ist es so, dass verunfallte Lastwagen, auch wenn sie fach- und sachgerecht repariert wurden, weniger wert sind als nicht verunfallte Fahrzeuge. Insoweit kann es keinen Unterschied zu Personenkraftwagen geben. Es lässt sich darüber hinaus nicht feststellen, dass generell bei derartigen Fahrzeugen die normale Abwertung durch Alterung, Abnutzung und Verbrauch so weit überwiegt, dass kein messbarer Betrag für den merkantilen Minderwert mehr verbleibt.

Der gerichtliche bestellte Sachverständige hat indes die merkantile Wertminderung in Höhe von 1.400,00 € als angemessen eingestuft. Bei der Erforschung des Gebrauchtwagenmarktes hat er die Beobachtung gemacht, dass der überwiegende Teil der Händler für Omnibusse bei Unfallfahrzeugen eine Wertminderung berücksichtigt. Die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen lassen erkennen, dass ein Ausschluss der Wertminderung weder sach- noch marktgerecht ist. Eine Berechnung der Wertminderung auf der Grundlage des BFSK-Modells sei einwandfrei nachvollziehbar. Den Ausführungen des Sachverständigen ist hier Vorzug zu geben.

Praxis

In seinen Ausführungen bejaht das AG Dresden vorgerichtlich auch die Anwendbarkeit der Wertminderung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich hier um Omnibusse oder Lastwagen handelt. Auch ein gewisser Grad der Abnutzung und hohe Laufleistungen sprechen der Anwendbarkeit nicht entgegen. Ebenso wie bei Personenwagen macht der Markt hier einen eindeutigen Unterschied zwischen Unfallfahrzeugen von unfallfreien

Fahrzeugen. Dieser Wertunterschied ist folgerichtig auch vom Schädiger des Verkehrsunfalls zu tragen.